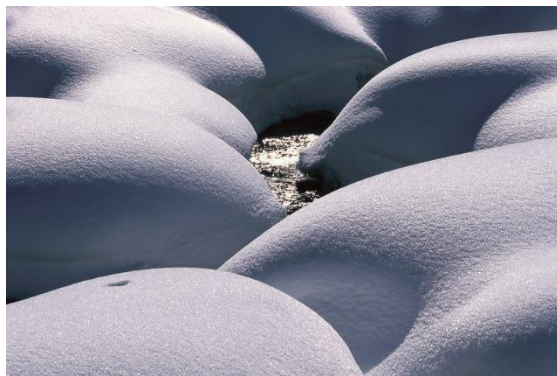


Ausarbeitung von Winterwanderwegen (Tipps & Empfehlungen)



Dieser Leitfaden stellt eine Zusammenfassung verschiedenster Informationen und Tipps rund um das Thema Winterwandern dar und dient als Hilfestellung zur spezifischen Angebotsentwicklung von Winterwanderwegen für Tiroler Tourismusregionen.

Alle Tipps und Empfehlungen sind Ableitungen aus dem bestehenden „Wander- und Bergewegkonzept des Landes Tirol“ und den vorgelagerten Abstimmungsrunden zu diesem Thema.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Tourenplanung**
 - 1.1. Tourenverlauf planen
 - 1.2. Mögliche Konflikte mit Interessensgruppen am Weg
- 2. Ausarbeitung**
 - 2.1. Grundstückseigentümer & Entschädigungszahlungen
 - 2.2. Wegpräparierung
 - 2.3. Beschilderung
 - 2.4. Absicherung von Absturz- und alpinen Gefahren
 - 2.5. GPS-Tracks
 - 2.6. Streckenbeschreibung
 - 2.7. Berechnung der Gehzeit
 - 2.8. Bildmaterial
 - 2.9. Aussichtspunkte/Rastplätze
 - 2.10. Beurteilung der Lawinengefährdung
- 3. Wartung von Winterwanderwegen**
 - 3.1. Laufende Wartung
 - 3.2. Wegsperren
 - 3.3. Verhaltensregeln für Winterwanderer
- 4. Sonstiges**
 - 4.1. Schwierigkeitsklassifizierung
 - 4.2. Winterwanderpfade
 - 4.3. Tiroler Bergsportführerverband & Bergwanderführer

1. Tourenplanung

1.1. Tourenverlauf planen

Winterwanderwege werden für Nicht-Alpinisten eingerichtet, um sicher und gefahrenlos in verschneiter Winterlandschaft wandern zu können. Dementsprechend sollte auch der Tourenverlauf geplant werden.

Folgende Punkte sollten bei der Planung einer neuen Winterwanderung beachtet werden:

- Klarer Start- & Endpunkt
- markante Steigungen vermeiden
- Gesamthöhenmeter nicht über 500 Höhenmeter
- Touren nicht länger als 3 Stunden (Gesamtgezeit)
- Ausreichende Breite des Winterwanderweges beachten
- Alpinen Gefahren (Einzugsbereich von Lawinen, Absturzgefahr, Steinschläge, etc.) vermeiden
- Prüfung, ob eine laufende Präparierung des Weges möglich ist
- geschützte Naturräume meiden
- Aussichtspunkte und Rastplätze mit einplanen und geöffnete Hütten in den Tourenverlauf integrieren

1.2. Mögliche Konflikte mit Interessensgruppen am Weg (Forst, Jagd, Grundstückseigentümer, andere Sportler, ...) abklären

Der Tourenverlauf von Winterwanderwegen sollte immer mit allen Interessensgruppen wie Jagd, Bundesforste oder Grundstückseigentümer abgeklärt werden, um möglichen Interessenskonflikten vorzubeugen bzw. sensible Naturräume zu schützen. Übersichtskarten (Tiris) zu allen Wildtierfütterungen und sensiblen Naturräumen können auf Anfrage beim Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Forstorganisation bezogen werden:

Kontakt Abteilung Waldschutz
waldschutz@tirol.gv.at
+43 512 508 4602

Eine Doppelnutzung von Winterwanderwegen für Rodler, FATbiker, Tourengerher, Langläufer, etc. sollte vermieden werden und in die Tourenplanung mit einbezogen werden.

2. Ausarbeitung

2.1 Grundstückseigentümer & Entschädigungszahlungen

Nach Abschluss der Tourenplanung sollte man bei Winterwanderwegen über offene Flächen, mit den betroffenen Grundstückseigentümern eine Vereinbarung zur Benutzung und ggf. einer Entschädigungszahlung treffen. Hierzu gibt es Musterverträge und einen Richtwert für einheitliche Entschädigungszahlungen beim Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Forstorganisation.

Kontakt Abteilung Waldschutz
waldschutz@tirol.gv.at
+43 512 508 4602

2.2 Wegpräparierung

Winterwanderwege sind zu **präparieren** und regelmäßig zu **kontrollieren** um eine relativ gefahrlose Begehung mit geeignetem Schuhwerk sicherzustellen. Die Präparierung der Winterwanderwege erfolgt vorwiegend maschinell (durch walzen, räumen, o.ä.). Um vor Vereisung des Weges zu schützen, können sog. Eiskratzer oder Splittstreuung zum Einsatz kommen.



© TVB Paznaun-Ischgl



© Naturparkregion Lechtal-Reutte

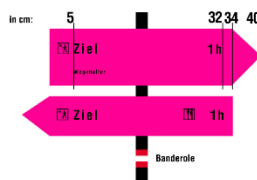


2.3 Beschilderung

Winterwanderwege sind für die Dauer des Betriebes an den Startpunkten und auf dem Weg temporär zu beschildern bzw. zu markieren und nach dessen Schließung wieder zu entfernen. Es wird empfohlen analog zur Beschilderung im Sommer auf Wegweiser in Pfeilform mit der Grundfarbe Telemagenta (RAL 4010) mit schwarzer Schriftfarbe (RAL 9005) zurück zu greifen.

Auf den Winterwanderweg-Wegweisern sollen folgende Angaben enthalten sein:

- Symbol „Winterwanderweg“ gemäß Ö-Norm S 4611
- Wegziel
- allenfalls Piktogramm
- allenfalls Gehzeit



© Wander- und Bergwegekonzept des Landes Tirol

Bei offenen Flächen wie im waldfreien Gelände bedarf es zumindest auf einer Seite zur Markierung durch Sichtstangen (Abstand max. 40 m)

Winterwanderwege in Skigebieten sollen auf den Skigebiets-Panoramatafeln bekannt gegeben und im Gelände deutlich von den Skipisten abgegrenzt durch die Tafel „Winterwanderweg“ (lt. Ö-Norm S 4611) ausgewiesen werden. Hier soll sichergestellt sein, dass sich kein Pistenbenützer bei schlechter Sicht oder Nebel auf den Winterwanderweg verirrt.



© Ö-Norm S4611

2.4 Absicherung vor Absturz- und alpinen Gefahren

Winterwanderwege sind vor alpinen Gefahren zu sichern, ggf. auch von der lokalen Lawenkommission zu beurteilen (siehe Punkt 2.9) und bei Bedarf auch zu sperren. Ist Absturzgefahr gegeben, ist eine Absturzsicherung vorzusehen, um eine sichere Begehrbarkeit zu gewährleisten. Es wird geraten, keine Winterwanderwege (-pfade) in Gelände mit Absturzgefahr einzurichten und generell bei der Anlage von Winterwanderwegen aufgrund des erhöhten Gefahrenpotenzials im winterlichen Gebirgsraum defensiv zu sein.

2.5 GPS-Track erheben

Einen GPS-Track braucht es zur Verortung der Winterwanderung auf interaktiven Karten, Tourenportalen und der Darstellung des Höhenprofils – es empfiehlt sich diesen gleich bei der Präparierung mit zu erheben und in den gängigen Formaten (.gpx, .kmz, ...) den Winterwanderern zur Verfügung zu stellen.

2.6 Streckenbeschreibung

Streckenbeschreibungen sollten im Wesentlichen folgende Punkte beinhalten:

- Wegverlauf
- konditioneller Anspruch
- Gehzeit
- Rastmöglichkeiten
- besondere Aussichtspunkte
- Einkehrmöglichkeiten
- Anforderungen an die Winterwanderausrüstung (geeignetes Schuhwerk, Stöcke, Spikes, etc.)

2.7 Berechnung der Gehzeit

Analog zum Sommer lassen sich auch die Gehzeiten im Winter nach einer einfachen Formel berechnen:

- ca. 200 Höhenmeter pro Stunde für den Aufstieg
- ca. 400 Höhenmeter pro Stunde für den Abstieg
- ca. 2 Kilometer horizontal pro Stunde

Die Gehzeit wird für die Höhendifferenz und die horizontale Länge getrennt berechnet, der Wert der kleineren Gehzeit sodann halbiert und anschließend beide Werte addiert. Beispiel für die Berechnung einer Aufstiegszeit: Ein Winterwanderweg verläuft über 400 Höhenmeter (= 2 Stunden Gehzeit) und 2 Horizontalkilometer (= 1 Stunden Gehzeit, wird als kleinerer Wert halbiert). Gehzeit für den Aufstieg = 2 Stunden + 0,5 Stunde = 2,5 Stunden.

2.8 Bildmaterial

Beim Bildmaterial gilt es darauf zu achten, dass man zum Tourenverlauf passende Bilder hat, die dem Winterwanderer einen Eindruck von der Tour vermitteln.

2.9 Aussichtspunkte/Rastplätze

Um möglichst attraktive Winterwanderungen zu erstellen, sollten Aussichtspunkte mit besonderen Panoramen oder Rastplätze mit eingeplant und ausgewiesen werden.

2.10 Beurteilung der Lawinengefährdung

Offensichtlich „ungefährliche“ Winterwanderwege müssen nicht durch die örtliche Lawinenkommission beurteilt/freigegeben werden. Winterwanderwege, die durch Lawinen bedroht sein könnten, werden rechtlich als eigene Sportstätten gesehen und müssen von der lokalen Lawinenkommission beurteilt werden. Diese hat den Weg in ihren Beurteilungsplan mit aufzunehmen. Durch die Beurteilung & Freigabe der örtlichen Lawinenkommission kann späteren Haftungsfällen vorgebeugt werden.

3. Wartung von Winterwanderwegen

3.1 Laufende Wartung

Winterwanderwege müssen regelmäßig kontrolliert und gewartet werden – hier empfiehlt es sich, die Kontrollen als Nachweis der Sorgfaltspflicht zu dokumentieren, um etwaigen Haftungsfragen vorzubeugen. Je nach Entscheidung der lokalen Lawinenkommission, muss der Winterwanderweg bei Lawinengefahr beurteilt und frei gegeben werden.

3.2 Wegsperrungen

Wenn eine Gefahr (wie z.B. Lawinengefahr, totale Vereisung) weder beseitigt oder gesichert werden kann, muss der Winterwanderweg durch den Betreiber gut sichtbar und unverzüglich gesperrt werden. Dies hat am Start- und Endpunkt der Winterwanderung durch den Wegehalter zu erfolgen.

Bei tageszeitlich begrenzten Sperrungen ist am Beginn des Winterwanderweges auf die Sperrzeiten deutlich hinzuweisen. Ein Winterwanderweg ist bei Nacht nur gegen atypische Gefahren zu sichern.

3.3 Verhaltensregeln für Winterwanderer

Winterwanderer sollten zum richtigen Verhalten auf Winterwanderwegen bereits vorab informiert werden, dies kann beispielsweise durch Winterwanderregeln erfolgen:

- Vollständige Winterwanderausrüstung
- Sorgfältige Planung
- Passendes Schuhwerk
- Am Winterwanderweg bleiben
- Respekt für Natur und Umwelt
- ...

3.4 Wegehalterhaftung

Halter eines Weges ist derjenige, der die Kosten für die Errichtung und/oder Erhaltung des Weges trägt und die Verfügungsmacht über den Weg hat. Er ist berechtigt entsprechende Maßnahmen zu setzen. Der Wegehalter muss nicht notwendigerweise der Grundeigentümer sein. Solange ein Grundeigentümer eine Wegführung über seinen Grund duldet und sich in die Wartung und Führung des Weges nicht einmischt, kann ihm keine Haftung treffen.

Die Wegehalterhaftung erfolgt bei den Winterwanderwegen analog zu den Wander- & Bergwegen im Sommer nach dem Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch – ABGB § 1319a.

Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB §1319a

(1) Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotszeichen, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.

(2) Ein Weg im Sinn des Abs. 1 ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

(3) Ist der mangelhafte Zustand durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Sonstiges

4.1 Schwierigkeitsklassifizierung

Bei Winterwanderwegen wird keine Unterscheidung von Schwierigkeitsgraden gemacht. Winterwanderern stellt sich kein Unterschied in der technischen Fähigkeit, sondern nur an den konditionellen Anspruch. Hier wird empfohlen den Wanderern den konditionellen Anspruch mittels einer Anzeige/Grafik darzustellen: z.B.: KONDITION ■■■■■■

4.2 Winterwanderpfade

Sollten Wander-/Bergwege aus dem Sommer als Winterwanderwege seitens einer Region ausgewiesen werden, gilt es zu beachten, dass diese sog. Winterwanderpfade dieselben Anforderungen wie ein Winterwanderweg (Präparierung, Markierung, Wartung, etc.) erfüllen und vor alpinen Gefahren gesichert werden müssen

Wander-/Bergwege aus dem Sommer verlieren, sobald der erste Schnee liegt, ihre Eigenschaft als solches und somit erlischt auch die Haftung des Wegehalters aus dem Sommer!

4.3 Tiroler Bergsportführerverband & Bergwanderführer

Es empfiehlt sich in den Planungsprozess und die Ausarbeitung von Winterwanderungen die ortsansässigen Bergsportschulen und Bergwanderführer zu integrieren. So kann sichergestellt werden, dass einerseits schöne und lukrative Winterwanderungen ausgearbeitet werden und andererseits diese auch unter qualifizierter Leitung angeboten werden.